



14.6.2010

B7-0402/2010

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Überschwemmungen in mitteleuropäischen Ländern, insbesondere in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn

Constanze Angela Krehl, Georgios Stavrakakis, Wojciech Michał Olejniczak, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Edite Estrela, Csaba Sándor Tabajdi, Zuzana Brzobohatá
im Namen der S&D-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Überschwemmungen in mitteleuropäischen Ländern, insbesondere in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 191 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108) und auf seinen Standpunkt vom 18. Mai 2006,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 5. September 2002 zu den Überschwemmungen in Europa, vom 8. September 2005 zu den Naturkatastrophen (Bränden und Überschwemmungen) in Europa, vom 7. September 2006 zu den Waldbränden und Überschwemmungen, vom 18. Mai 2006 zu Naturkatastrophen (Brände, Dürren und Überschwemmungen) – landwirtschaftliche Aspekte, Aspekte der regionalen Entwicklung und Umweltaspekte – und vom 11. März 2010 zu den schweren Naturkatastrophen in der Autonomen Region Madeira und den Auswirkungen des Sturmtiefs Xynthia in Europa,
 - unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen“ (KOM(2009)0147) und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ (KOM(2009)0082),
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 24. Februar 2010 zu den schweren Naturkatastrophen in der Autonomen Region Madeira,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union schwere Naturkatastrophen in Form von Überschwemmungen ereignet haben, insbesondere in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn, und dass deswegen Menschen zu Tode gekommen sind und Tausende evakuiert werden mussten,
- B. in der Erwägung, dass durch die besagten Naturkatastrophen schwere Schäden, unter anderem an der Infrastruktur, in Unternehmen und am Ackerland, entstanden sind und Teile des Natur- und Kulturerbes zerstört wurden und dass möglicherweise auch eine Gefährdung für die öffentliche Gesundheit besteht,
- C. in der Erwägung, dass Maßnahmen zum Wiederaufbau der durch die Naturkatastrophen zerstörten oder in Mitleidenschaft gezogenen Regionen getroffen werden müssen, um deren Verluste im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auszugleichen,

1. bekundet den Menschen, die in den von den Naturkatastrophen betroffenen Regionen leben, seine Empathie und Solidarität; ist sich der erheblichen wirtschaftlichen Folgen bewusst, zollt den Familien der Opfer Respekt und spricht ihnen sein Mitgefühl aus;
2. verweist auf die unermüdlichen Anstrengungen der Such- und Rettungskräfte, denen es zu verdanken ist, dass Leben gerettet und die Schäden in den betroffenen Gebieten gemindert wurden;
3. würdigt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die in den betroffenen Gebieten Hilfe geleistet haben, denn die europäische Solidarität zeigt sich auch darin, dass man einander in schwierigen Situationen beisteht;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten angesichts der erhöhten Risiken auf, Planung, Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Landnutzung und optimale Vorgehensweisen einer Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, Land, Lebensraum und Entwässerung so zu verwalten, dass sich die durch heftige Regenfälle und andere extreme Wetterbedingungen verursachten Schäden in Grenzen halten;
5. fordert die die von der Naturkatastrophe betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen auf, besonderes Augenmerk auf entsprechende nachhaltige Wiederaufbaupläne zu legen und außerdem zu prüfen, ob es möglich ist, langfristig in Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Katastrophenvorbeugung und -bekämpfung zu investieren;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, denjenigen, die von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Katastrophe betroffen sind, rasch und effizient zu helfen und ihnen echte Möglichkeiten für die Wiederaufnahme eines normalen Lebens zu bieten;
7. bekräftigt, dass eine neue, auf dem Vorschlag der Kommission (KOM(2005)0108) basierende EUSF-Verordnung unerlässlich ist, um die durch Naturkatastrophen verursachten Probleme flexibler und wirksamer zu lösen; bemängelt, dass der Rat dieses Dossier blockiert, obwohl das Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Mai 2006 mit überwältigender Mehrheit angenommen hat; fordert den belgischen Ratsvorsitz und die Kommission eindringlich auf, unverzüglich nach einer Lösung zu suchen, um die Überarbeitung dieser Verordnung wieder aufzunehmen, damit ein stärkeres und flexibleres Instrument geschaffen wird, mit dem den neuen Herausforderungen des Klimawandels wirksamer begegnet werden kann;
8. fordert die Kommission auf, nach Übermittlung entsprechender Pläne unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die benötigten Finanzmittel aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union so rasch, effizient und flexibel wie möglich bereitzustellen;
9. fordert die Kommission eindringlich auf, abgesehen von der Inanspruchnahme des Europäischen Solidaritätsfonds offen und flexibel zu sein, was Verhandlungen mit den nationalen und regionalen Behörden über die Überprüfung der aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds finanzierten regionalen operationellen Programme für 2007-2013 betrifft; fordert die Kommission auf, diese Überprüfung so bald wie möglich vorzunehmen;

10. fordert die Kommission auf, wie in ähnlichen Fällen flexibel zu sein, was Verhandlungen mit den zuständigen Behörden betrifft, wenn sich in den von den Katastrophen betroffenen Gebieten eine Überprüfung der entsprechenden operationellen Programme, die sich gegenwärtig in der Phase der Planung oder Durchführung befinden, als notwendig erweisen sollte;
11. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, die Anforderungen der EU-Hochwasserrichtlinie uneingeschränkt zu erfüllen und diese Richtlinie unverzüglich umzusetzen; fordert, dass beim Raumplanungsmanagement Hochwasserrisikokarten berücksichtigt werden; betont, dass eine wirksame Hochwasservorbeugung auf grenzübergreifenden Strategien basieren muss; ermutigt Nachbarstaaten, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Vorbeugung von Naturkatastrophen zu verstärken, um auf diese Weise eine optimale Verwendung der für diesen Zweck bereitgestellten europäischen Gelder sicherzustellen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in den betroffenen Gebieten zu übermitteln.